

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 04.01.2021

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

—
Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Islamistische Gefährder in Baden-Württemberg
- Drucksache 16/9458
Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie viele islamistische Gefährder es mit Stand zum 1. Dezember 2020 in Baden-Württemberg und – soweit bekannt – bundesweit gibt (bitte in dieser Berichtsbitte nachfolgend aufschlüsseln);*

Zu 1.:

Mit Stand vom 1. Dezember 2020 ist in Baden-Württemberg eine mittlere zweistellige Anzahl an Personen als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität - Religiöse Ideologie (PMK-RI) eingestuft. Hinsichtlich der bundesweiten Zahlen wird auf das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen.

2. *wie sich die Zahl der islamistischen Gefährder in den vergangenen zehn Jahren jeweils zum Stichtag 1. Dezember in Baden-Württemberg und – soweit bekannt – bundesweit entwickelt hat (bitte aufschlüsseln);*

Zu 2.:

Seit der Einrichtung des Zielpersonenmanagements zum 1. Januar 2018 beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg hat sich die Anzahl der Gefährder von einer hohen zweistelligen auf eine mittlere zweistellige Zahl reduziert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine 10-Jahres-Statistiken geführt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der bundesweiten Entwicklung der letzten Jahre auf die offen einsehbare tabellarische Darstellung zur Anzahl an Gefährdern auf der Internetpräsenz des Bundeskriminalamts verwiesen.

3. *wie sich die Abschiebung islamistischer Gefährder in den vergangenen fünf Jahren entwickelte, unter der Aufschlüsselung nach dem Heimatstaat, der erfolgten und der missglückten Abschiebung, der Gründe für eine gescheiterte Abschiebung sowie die bekannt gewordenen Fälle einer erneuten Einreise in das Bundesgebiet und der hieraus resultierenden straf- und ausländerrechtlichen Konsequenzen;*

Zu 3.:

Der Polizei Baden-Württemberg liegen beginnend ab dem Jahr 2017 statistische Daten im Sinne der Fragestellung vor. Mit Stand vom 14. Dezember 2020 wurden bei einer niedrigen zweistelligen Anzahl an Personen, die im Phänomenbereich der PMK-RI als Gefährder eingestuft sind, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt. Zu gescheiterten Abschiebungen von Gefährdern sowie erneuten Einreisen liegen dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg sowie dem Sonderstab Gefährliche Ausländer des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen gefährdet die Offenlegung der Herkunftsstaaten der abgeschobenen Gefährder die künftige Zusammenarbeit des Bundes und der Länder mit diesen Herkunftsstaaten und deren Vertretungen im Inland. Nicht zuletzt haben auch die Herkunftsstaaten ein Interesse, dass nicht bekannt wird, wenn Personen dorthin zurückgeführt werden, die im Fokus der Sicherheitsbehörden stehen.

- 4. über welche Prognosetools und ähnliche Mechanismen die Landes- und – soweit bekannt – die Bundesbehörden verfügen, um islamistische Gefährder und die von diesen ausgehende Gefahr zu beurteilen;*

Zu 4.:

Seit 2017 bewertet die Polizei Baden-Württemberg das Risikopotenzial der eingestuftten Gefährder anhand wissenschaftlicher und bundesweit einheitlicher Kategorien. In interdisziplinären Fallkonferenzen werden für diese Personen in Baden-Württemberg einzelfallbezogene Maßnahmenkonzepte erarbeitet. Das Maßnahmencontrolling obliegt dabei dem Zielpersonenmanagement beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg und umfasst u. a. eine fortlaufende Bündelung der Erkenntnislage, eine ständige Risikobewertung sowie eine zielgerichtete Anpassung der Maßnahmen.

- 5. wie viele der islamistischen Gefährder mit Stand zum 1. Dezember 2020 in Haft sind;*

Zu 5.:

Mit Stand zum 1. Dezember 2020 befindet sich in Baden-Württemberg eine niedrige zweistellige Anzahl an Personen, die im Phänomenbereich der PMK-RI als Gefährder eingestuft sind, in Haft.

- 6.** *wie viele der islamistischen Gefährder mit Stand zum 1. Dezember 2020 in den vergangenen fünf Jahren aus der Haft entlassen wurden;*

Zu 6.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Auskunft wäre nur durch eine sehr aufwendige, manuelle und einzelfallbezogene Aktenauswertung möglich, die nicht in der für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit zu leisten ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Ziffer 7 verwiesen.

- 7.** *welche Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Führungsaufsicht, für die aus der Haft entlassenen islamistischen Gefährder vorgenommen werden;*

Zu 7.:

Für die Überwachung der Personen, die als Gefährder bewertet sind, wurden bundeseinheitliche Standards festgelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 4 verwiesen.

Zuständig für die Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Führungsaufsicht sind die Strafvollstreckungskammern. Allerdings wird im Rahmen der koordinierenden Aufgaben der Zentralstelle für die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität in Abstimmung mit den Polizeidienststellen anlass- und fallbezogen darauf hingewirkt, dass die Staatsanwaltschaften geeignete Weisungen anregen, welche der besonderen potentiellen Gefährlichkeit der islamistischen Gefährder Rechnung tragen. Hierbei wird insbesondere ein Augenmerk darauf gerichtet, dass Führungsaufsichtsweisungen, wie etwa

Meldeauflagen, auf die aufenthaltsrechtlich von Seiten der Ausländerbehörden erlassenen Weisungen und aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen sowie auf ggf. bestehende polizeirechtliche Sicherungsmaßnahmen abgestimmt sind. Darüber hinaus können in geeigneten Fällen auch Maßnahmen der Deradikalisierung durch die Aussteigerberatung des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) in Betracht kommen.

- 8.** *für wie viele der islamistischen Gefährder es mit Stand zum 1. Dezember 2020 noch offene Haftbefehle gibt, bitte auch unter Aufschlüsselung nach der Zahl der Haftbefehle, die außer Vollzug gesetzt sind und der Gründe hierfür;*

Zu 8.:

Gegen eine niedrige einstellige Anzahl an Personen, die im Phänomenbereich der PMK-RI als Gefährder eingestuft sind, bestehen Fahndungsausschreibungen infolge von Haftbefehlen. Diese Personen befinden sich mit Stand vom 1. Dezember 2020 im Ausland.

- 9.** *wie viele der islamistischen Gefährder in Gefahrenabwehrvorgängen aufgetreten sind, bitte auch unter Aufschlüsselung der Kapazität (bspw. Kontaktperson, Nachrichtenmittler, etc.);*

Zu 9.:

Mit Stand vom 1. Dezember 2020 werden gegen eine hohe einstellige Anzahl an Personen, die im Phänomenbereich der PMK-RI als Gefährder eingestuft sind, Maßnahmen nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg durchgeführt. Im Übrigen ist eine Erfassung von sog. „Kapazitäten“ der Gefährder im Sinne der Fragestellung nicht vorgesehen.

- 10.** *gegen wie viele der islamistischen Gefährder aktuell Ermittlungsverfahren geführt werden;*

Zu 10.:

Mit Stand vom 1. Dezember 2020 werden gegen eine niedrige zweistellige Anzahl an Personen, die im Phänomenbereich der PMK-RI als Gefährder eingestuft sind, strafprozessuale Ermittlungsverfahren geführt.

11. welche Bezüge zu den jüngsten islamistischen Terroranschlägen (Anschlag in Wien vom 2. November 2020, Anschlag in Dresden vom 4. Oktober 2020) zu Personen oder Organisationen aus Baden-Württemberg ihr bekannt sind;

Zu 11.:

Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Personen oder Organisationen aus Baden-Württemberg direkte Bezüge zu den genannten Anschlägen aufweisen.

12. welche Unterschiede in der Definition von Gefährdern in verschiedenen Phänomenbereichen (Islamismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus) bestehen.

Zu 12.:

Die Definition zu Gefährdern ist für alle Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität identisch. Nach der bundeseinheitlichen polizeilichen Definition ist ein Gefährder eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a StPO, begehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration